

## Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Markt Ruhmannsfelden  
Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum

94239 Ruhmannsfelden 07.04.2025

Sachbearbeiter/in

Frau Thiemann

Telefax

09929 9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.)

09929 9401-16

Zimmer-Nr.

EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

12-1402/Th/16-2025

**Herrn**  
**Alexander Gäßl**  
**Am Hopfengarten 12**  
**94491 Hengersberg**

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung  
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1,  § 45 Abs. 2 Satz 1  
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO

Zum Antrag vom 07.04.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung

 Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (StraßenKlasse, Straßen-Nr., Straßenname)

Marktplatz

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)

Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.  
entlang Hausnummer 20

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 09.04.2025 bis zur Beendigung am

längstens bis

30.10.2025

für den Fahrzeugverkehr

 vollständig halbseitig teilweise

für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich

 vollständig halbseitig teilweise

für den Fahrradverkehr im Radwegbereich

 vollständig halbseitig teilweise

gesperrt.

Grund der Sperrung

Bauarbeiten an Hausnr. 20

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

 Beschilderungsplan Regelplan

Nr. BI/15

vom 07.04.2025

zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Marktplatz zwischen Hausnr. 26 und 28 sowie Marktplatz zwischen Hausnr. 23 und 25 (im Lageplan grün markiert)

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Herr Alexander Gäßl

Telefon dienstlich

0151-18548958

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen  
im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebühren für diese Anordnung  
Gebührenfestsetzung: 103,00 EUR

Auslagen

5,00 EUR

Gesamtbetrag

108,00 EUR

Bankinstitut Sparkasse Regen-Viechtach

IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06

BIC BYLADEM1REG

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

Troiber  
Erster Bürgermeister

Verteiler

 Antragsteller PI Viechtach LRA Regen Bauhof/FFW Bekanntmachung Kasse Entwurf/Kostenverzeichnis

## Weitere Anordnungen:

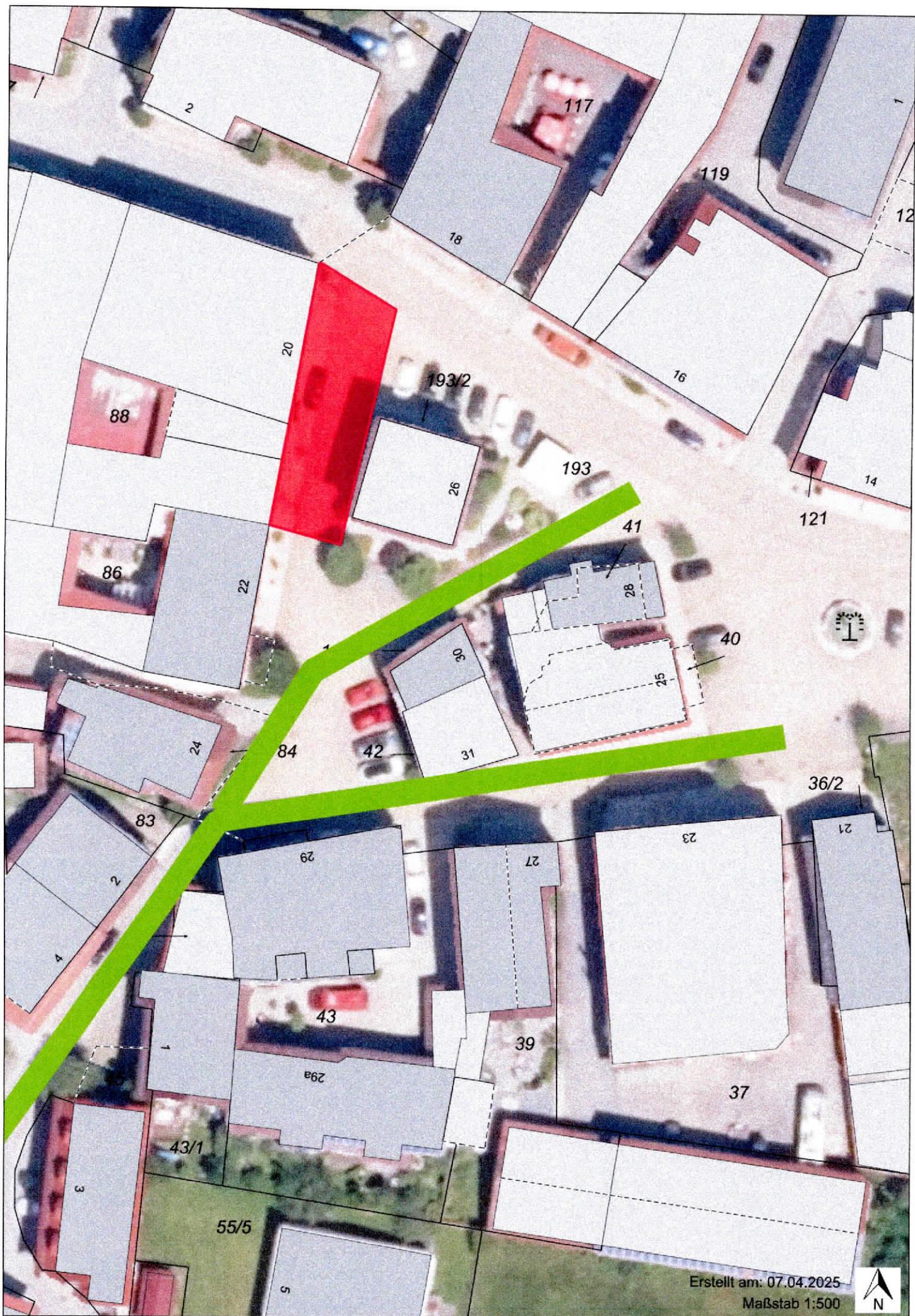
1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  2. 1 Lichtraum  
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
  - 2.2 Mindesthöhe  
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel
    - 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
    - 2,20 m über Radwegen.Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
    - 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
    - 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
  3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TLLeitkegel, TL-Warnleuchten).
  4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
  5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
  6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
  8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
  9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

## Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warmeinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschränken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschanke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflußt, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

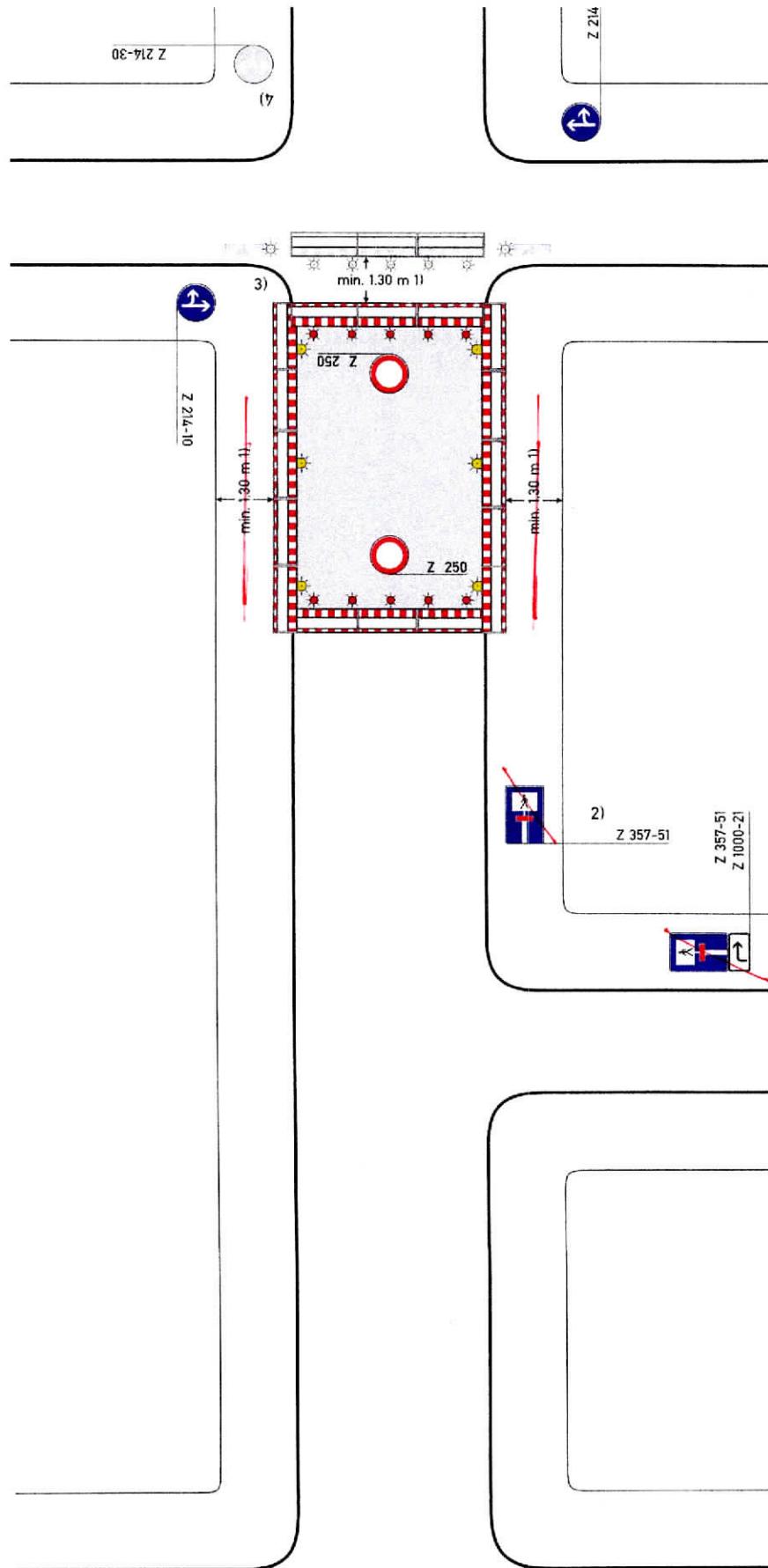
## Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größerer Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.



Erstellt am: 07.04.2025  
Maßstab 1:500





## Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

### Querabsperrungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrangengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

### Längsabsperrung zum Gehweg

durch Absperrschrangengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2)  Teilsperzung erforderlich;
  - Z 357
  - Z 357-50
  - Z 357-51
  - Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
- 3)  Absperrschrangengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen
  - erforderliche Dimensionierung und Lage
  - gemäß beigefügtem Lageplan
  - gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 4)  wegen LZA angeordnet